

CH_VB 83.043 vom 17. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.043

FR: CH_VB 83.043 du 17 mars 1986

IT: CH_VB 83.043 del 17 marzo 1986

Erwägungen

E. 17

mars 1986 sort même de la loi. Si la loi fédérale empêche certains cantons de faire des expériences législatives, des expériences fiscales et notamment d'imposer les gains en capital, je pense qu'elle est dangereusement menacée. Il ne faut cependant pas le dire dans l'alinéa 2. La commission s'est laissée conduire par un grand principe: ce que le législateur fédéral n'impose pas aux cantons, les cantons peuvent l'introduire facultativement. Je vais vous lire un extrait de la délibération de la commission, il s'agit de la séance du 9 janvier 1984, il y a plus de deux ans, et M. Cagi- nut, qui était un de nos experts, nous a dit qu'au-delà des impôts que le législateur fédéral leur prescrit les cantons demeurent libres: «doch sind die Kantone frei, weitere Arten von direkten Steuern zu erheben». Cela a été dit très claire- ment, nous avons toujours raisonné ainsi. Nous n'avons jamais pensé, dans la majorité de la commission, interdire aux cantons de percevoir un tel impôt. Nous n'avons voulu ni les y obliger ni le leur interdire. Si nous suivons la proposition subsidiaire de M. Weber, développée par M. Miville, nous modifions complètement le système. Votre proposition est juste quant au fond, dans la forme elle est superflue. Elle est même trompeuse, car elle a l'air de dire que les cantons ne peuvent, à la liste des impôts que la Confédération leur prescrit de percevoir, ajouter que l'impôt sur les gains en capital et aucun autre impôt. Je vous recommande donc, premièrement, de rejeter la proposition de la minorité socialiste sur l'imposition des gains de participations et, deuxièmement, et ceci est fonda- mental pour la compréhension du projet, d'écarter la propo- sition subsidiaire de M. Weber, non pas parce que nous ne serions pas d'accord avec lui sur le fond, mais parce qu'elle n'a pas sa place dans le système de la loi. Binder, Berichterstatter: Nach diesem Votum von Herrn Aubert kann ich sehr kurz sein. Ich habe bereits einleitend erklärt: Artikel 2 enthält lediglich, wie es der Titel sagt, die sogenannten vorgeschriebenen Steuern. Das sind diejeni- gen direkten Steuern, die die Kantone und allenfalls die Gemeinden erheben müssen. Es ist aber in der Kommission ganz klar und eindeutig gesagt worden, dass selbstverständ- lich die Kantone, gestützt auf ihre Steuerhoheit, nach wie vor berechtigt sind, weitere Steuern nach ihrem Ermessen zu erheben. Ich habe auf Beispiele hingewiesen: Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das Bundesgericht sagt, es sei eine indirekte Steuer. Sodann habe ich auf die Handänderungs- steuer, weiter auf die Hundesteuern hingewiesen. Ich hätte weiter anführen können: Kapitalgewinnsteuern. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Kantone weitere Steuern erheben können. Deshalb, Herr Weber, ist Ihr Even- tualantrag erstens unnötig, weil der Kanton Solothurn nach wie vor Kapitalgewinnsteuern erheben kann. Zweitens ist er verwirrllich; denn wenn wir dieser Bestimmung zustimmen, könnte die Meinung aufkommen, die Freiheit der Kantone, weitere Steuern zu erheben, gelte nicht mehr. Ich möchte bitten, den Antrag Weber abzulehnen. Weber: Ich möchte, dass aufgrund des Minderheitsantrages der Rat entscheidet, ob man sich für eine Beteiligungsge- winnsteuer erwärmen kann - gemäss den Vorschlägen der damaligen

Finanzdirektorenkonferenz. Der Rat soll entscheiden. Hinsichtlich meines Eventualantrages habe ich diesen Ausgang erwartet. Aber ich wollte damit erreichen, dass im Rat erklärt wird, die Kantone seien frei im Entscheid, welche Steuern sie erheben wollen. Es soll nicht nur in der Kommission, sondern auch im Rat festgehalten werden. Damit kann ich den Eventualantrag zurückziehen. Lieber den Minderheitsantrag soll der Rat entscheiden.

Miville: Es geschieht natürlich nur mit grössten Hemmungen, wenn man in juristischer Beziehung Zweifel in etwas setzt, was hier von unserem Kollegen Aubert geäussert worden ist, gar noch verstärkt durch den Kommissionspräsidenten Binder. Aber ich bin durch diese Auslegung nicht ganz beruhigt. Herr Kollega Aubert, Sie haben sich in hochinteressanter Weise auf Materialien bezogen, aber ausschliesslich auf Materialien. Was wir jetzt diskutieren, die Debatte in einem gesetzgebenden Parlament, stellt für einen Richter, der später zu entscheiden hat, ebenfalls Material dar. Aber nicht mehr als Material. Abstützen wird sich der Richter auf den Wortlaut, und der heisst: «Die Kantone und Gemeinden erheben». Ich bin nicht ganz sicher, ob nicht später ein Richter zur Auffassung kommen wird, das sei eine abschliessende Formulierung. Was sie nicht erheben, dafür gilt: «Quod non est in literis, non est in mundo». Ich schliesse mich dem Hauptantrag von Herrn Weber an, aber ich bin über das zukünftige Schicksal dieser Materie nicht beruhigt. Ich bin immerhin froh, dass es heute in dieser Weise festgehalten worden ist. Das ist besser als nichts. Hefti: Ich kann Herrn Kollega Miville beruhigen. Das ist nicht die einzige Unklarheit in diesem Gesetz. Aber Sie waren ja auch nicht für Rückweisung.

Bundesrat Stich: Ich kann bestätigen, was ich beim Eintreten gesagt habe, nämlich dass sich der Bundesrat damit abfinden könnte, auf die Beteiligungsgewinnsteuer zu verzichten, weil es für die meisten Kantone ein Zwang wäre. Es wäre die Einführung einer neuen Steuer. Ausserdem ist es richtig, dass hier festgelegt ist, welche Steuern erhoben werden müssen. Aber es ist nicht gesagt, dass die Kantone keine anderen Steuern erheben können. Würde man den ursprünglichen Eventualantrag, der zurückgezogen worden ist, aufnehmen, so könnte man daraus schliessen, die Kantone dürften keine anderen Steuern mehr erheben. Das wäre natürlich falsch. Die Kantone sind frei, weitere direkte Steuern zu erheben. Diejenigen, die am Anfang aufgeführt sind, müssen aber erhoben werden. Abs. 1 Bst. a, c-e, Abs. 3-AI. 1 let. a, c-e, al. 3 Angenommen - Adopté Abs. 1 Bst. b, Abs. 2-AI.1 let. b, al. 2 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 32 Stimmen 5 Stimmen Präsident: Herr Weber hat seinen Eventualantrag nach den Erklärungen, die im Rate abgegeben wurden, zurückgezogen. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr La séance est levée à 18 h 50

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Steuerharmonisierung. Bundesgesetz Harmonisation fiscale. Loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.043 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.03.1986 - 14:30 Date Data Seite 105-126 Page Pagina Ref. No

014 319 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.